



Benutzungsordnung für die Bühnenelemente und Markthütten der Gemeinde Vaterstetten

§ 1 Allgemeines

1. Die Vermietung der gemeindlichen Bühne bzw. einzelner Bühnenelemente inklusive Treppen-elemente und /oder Geländer an ortsansässige Schulen, Vereine und Kirchen ist grundsätzlich möglich. Die gesamte Bühne besteht aus max. 35 Elementen (70 m²) und zwei Treppenelementen. Ein Bühnenelement hat eine Fläche von 2 m² (1 x 2 Meter). Die minimale Bühnenhöhe beträgt 20 cm, die maximale Höhe 1 m. Ab einer Bühnenhöhe von 60 cm wird mindestens ein Treppenelement benötigt. Die Bühne darf ausschließlich im Innenbereich verwendet werden, da sie nicht wetterfest ist.
2. Die Vermietung von gemeindlichen Markthütten (Maße von 1,60 m x 2,00 m) bzw. den Doppelhütten von (Maße 3,00 m x 2,00 m) ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Diese sind auch für den Außenbereich geeignet.
3. Die Bühnenteile und Markthütten sind am gemeindlichen Baubetriebshof, Föhrenweg 2, 85591 Vaterstetten eingelagert.

§ 2 Voraussetzung für den Verleih

1. Die Gemeinde verleiht die Bühne bzw. Bühnenelemente grundsätzlich nur an Schulen, ortsansässige Vereine und Kirchen. Sie erhebt eine pauschale Leihgebühr (§ 5 Nr. 2) für die Lieferung und Abholung der geliehenen Objekte. Auf- und Abbaukosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Voraussetzung hierfür ist die Notwendigkeit und Verfügbarkeit des Baubetriebshofes.
2. Der Auf- und Abbau sowie das Liefern und Abholen der Bühne bzw. Bühnenelementen für Schulen ist unentgeltlich.
3. Mietwünsche für Bühne bzw. Bühnenelemente und Markthütten werden von der Gemeindeverwaltung im Veranstaltungsmanagement per Email unter veranstaltungen@vaterstetten.de oder unter www.vaterstetten.de im Online-Formular entgegengenommen und koordiniert.
4. Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Zusage zur Benutzung nicht erteilt worden wäre.

§ 3 Verleihbedingungen

1. Die zwischen der Gemeinde und dem Mieter vereinbarten Zeiten sind strikt einzuhalten.
2. Die Lieferung und Abholung sowie der Auf- und Abbau der Bühne erfolgen grundsätzlich durch den gemeindlichen Baubetriebshof. Der Benutzer ist verpflichtet für den Auf- und Abbau der Bühne mindestens 2 Hilfskräfte zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

- Die Bühnenelemente sind in gereinigtem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Die Hütten sind vollständig von allen Anhaftungen zu befreien. Reißzwecke, Nägel und Schrauben sind zwingend -schon aus Gründen der Unfallverhütung- aus den Hütten zu entfernen.

§ 4 Haftung / Schadenersatz

- Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leihgegenstände ordnungsgemäß betrieben werden. Er sorgt dafür, dass feuerpolizeiliche und Unfallverhütungsvorschriften strikt eingehalten werden und unterweist alle Nutzer im ordnungsgemäßen Gebrauch der Sache. Auf die Verpflichtung des ordnungsgemäßen Anbaus der Geländer an den Bühnen- bzw. Treppenteilen der Bühne wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die mit dem Verleih der gemeindlichen Bühnenelemente auftreten, übernimmt die Gemeinde Vaterstetten keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde Vaterstetten aufgrund solcher Schäden von Dritter in Anspruch genommen werden, so stellt der Mieter, die Gemeinde von jeglicher Haftung frei.
- Der Entleiher verpflichtet sich, die Nutzer der Bühnenelemente darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden übernimmt.
- Der Vertragsnehmer/Mieter haftet für alle entstandenen Schäden. Schadensreparaturen werden auf dessen Rechnung veranlasst. Ist eine Reparatur des ausgeliehenen Gegenstands nicht mehr möglich oder wirtschaftlich, erfolgt auf Kosten des Mieters eine Neubeschaffung. Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich der Gemeinde Vaterstetten im Veranstaltungsmanagement zu melden und ggf. mit Fotos zu dokumentieren.
- Der Mieter übernimmt die Bühnenelemente wie besichtigt. Die gemeindlichen Bühnenelemente werden vor dem Gebrauch vom Bauhof der Gemeinde begutachtet. Ein Übergabeprotokoll wird erstellt und ausgehändigt.
- Der Mieter darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertraglich vereinbarten Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

§ 5 Gebühren

- Die Gemeinde Vaterstetten erhebt für die Ausleihung der Bühne bzw. Bühnenelemente privatrechtliche Entgelte. Die anfallenden Beträge müssen vor Abgabe der Leihgegenstände bei der Gemeinde Vaterstetten nach entsprechender Rechnungsstellung einbezahlt werden.
- Die Lieferung und Abholung der Bühne bzw. Bühnenteile und Markthütten gelten bis bzw. ab Bordsteinkante. Alles darüber hinaus wird dem Auf- und Abbau hinzugerechnet. Für die Lieferung und Abholung der Bühne bzw. Bühnenelemente wird ein Pauschalbetrag für Vereine und Kirchen wie folgt erhoben:

Bühne und Bühnenteile	
51,00 €	pro Stunde und Einsatzkraft für Auf- und Abbau bzw. Nachreinigung
150,00 €	Nutzungsentgelt für Bühnengröße bis 45 m ²
250,00 €	Nutzungsentgelt für Bühnengröße über 45 m ²
200,00 €	Pauschale für Anlieferung und Abholung

Markthütten / Doppelhütten	
51,00 €	pro Stunde und Einsatzkraft für Auf- und Abbau bzw. Nachreinigung
50,00 €	Nutzungsentgelt je Markthütte
90,00 €	Nutzungsentgelt je Doppelhütte
100,00 €	Pauschale für Anlieferung und Abholung

3. Die Pauschalgebühr für Anlieferung und Abholung ist sofort nach Erhalt des Vertrages bzw. der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist auf das Konto bei der Kreisparkasse München-Starnberg-Ebersberg, IBAN DE92 7025 0150 0000 5510 02, BIC BYLADEM1KMS, zu leisten. Eine Abrechnung der Arbeitszeit erfolgt im Anschluss an die jeweilige Nutzung.
4. Bei verschmutzter Rückgabe von Bühnenelementen und Markthütten erfolgt eine Nachreinigung. Diese Nachreinigung wird dem Ausleiher auf in Nr. 2 genannter Stundenbasis ebenfalls in Rechnung gestellt. Ob eine Nachreinigung erforderlich ist, entscheidet der Leiter des Baubetriebshofs bzw. eine vom ihm beauftragte Person.
5. Für den Fall, dass die Gemeinde mit der Vermietung bzw. dem Verleih der Bühne und Markthütten umsatzsteuerpflichtig wird bzw. vorrangig ab dem 01.01.2025 im Zuge der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) mit der Vermietung bzw. dem Verleih der Bühne und Markthütten umsatzsteuerpflichtig ist, wird dem/der in Nr. 2 genannten Nutzungsentgelt/Gebühr die Umsatzsteuer in der aktuell gesetzlichen Höhe hinzugerechnet
6. Eine Befreiung von Gebühren ist auf Antrag in Ausnahmefällen, insbesondere für caritative, kulturelle, sportliche und gemeinnützige Veranstaltungen möglich. Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

1. Mit der Bezahlung der Gebühren durch den Entleiher kommt ein Mietvertrag zustande, der sich nach den Bestimmungen der §§ 535 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) richtet.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bewirkt keine Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
3. Erfüllungsort für den Vertrag Vaterstetten. Gerichtsstand ist Ebersberg

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung gilt ab 01. Januar 2024

Vaterstetten, den 13.12.2023


Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister